**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Firma HanseWerk Natur GmbH**

**Az.: 109/21**

**Errichtung und Betrieb einer Erdgas-Verbrennungsmotoranlage**

1. **Sachverhalt**

Die Firma HanseWerk Natur GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg hat am 26.07.2021, vervollständigt am 17.09.2021, eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort Försterweg 88, 22525 Hamburg, beantragt. Die geplante Anlage befindet sich in einem reinen Wohngebiet. Die Anlage soll in einem zu einem 9-stöckigen Wohngebäude angrenzenden Bestandsanbau errichtet werden. Dieser Anbau muss erweitert werden, um u.a. Platz für einen Warmwasserpufferspeicher zu schaffen. Dafür müssen zwei Bäume gefällt werden.

Die erzeugte Wärme soll vollständig in das Fernwärmenetz der HanseWerk Natur eingespeist werden. Der Fernwärmeanschluss ist nicht Bestandteil dieses Antrags.

Die Anlage ist Bestandteil eines ökologischen Gesamtkonzeptes zur Versorgung des Quartiers "Stellinger Linse". Bestandteil des Konzeptes ist die Errichtung von Solarthermie-Anlagen auf den Dächern von Bestandsliegenschaften. Diese Solarthermie-Anlagen sind funktional nicht mit der Verbrennungsmotor-Anlage verbunden und nicht Gegenstand des Antrages.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine erdgasbetriebene Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) in modularer Bauweise (Motor, Generator, Wärmeauskopplung) inklusive Mittelspannungsgenerator, mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 4 MW. Das BHKW wird in einer Schallschutzkabine aufgestellt. Darüber hinaus umfasst die Anlage einen Warmwasserpufferspeicher (Volumen 100 m3, bestehend aus 4 Behälter je 25 m3), einen 30 m hohen am Bestandsgebäude stirnseitig zu führenden Schornstein in Stahlbauweise ausgeführt und eine Mittelspannungskompaktstation direkt am neuen Anbau.

1. **Anwendbare Vorschriften**

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen, stellt nach Nr. 1.2.2.2, Spalte 2, Buchstabe S, der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Die Verbrennungsmotoranlage unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweils einschlägigen Prüfkriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 7 UVPG durchgeführt.

1. **Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls**

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. **Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

* 1. **Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**
		1. **Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Mühlenberger Loch“ befindet sich süd-westlich in über 7.300 m Entfernung. In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß der TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

* + 1. **Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Eppendorfer Moor“ befindet sich nord-östlich in 4.600 m Entfernung. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

* + 1. **Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

* + 1. **Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 km.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Bahrenfeld“ befindet sich östlich in ca. 1.025 m Entfernung.

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

* + 1. **Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Garten de L‘Aigles“ befindet sich nordöstlich in ca. 4 km Entfernung. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

* + 1. **Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des
		Bundesnaturschutzgesetzes**

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen zwei Bäume auf privaten Grund entfernt werden. Als Ersatzmaßnahme dafür ist eine vom Bezirksamt geforderte Ersatzpflanzung vorgesehen.

* + 1. **Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop, ein Gewässer, befindet sich südöstlich in einer Entfernung von ca. 1.050 m. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

* + 1. **Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung in nordwestlicher Richtung. Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund der geplanten Ausweisung des an den Anlagenstandort angrenzenden Gebietes als Wasserschutzgebiet (Stellingen Süd, Schutzzone III) wurden die zukünftigen Anforderungen der AwSV (§ 49 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten) bereits bei der Planung der beantragten Anlage entsprechend berücksichtigt.

* + 1. **Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitung des NO2-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Bezogen auf den Standort des Vorhabens liegt die Autobahn A7 in einer Entfernung von ca. 630 m. Bezogen auf das Vorhaben soll über den 30 m hohen Schornstein ein freies Abströmen der Emissionen gewährleistet werden. Entsprechend sind bei dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich NO2 und SO2 zu erwarten.

* + 1. **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes**

Der Anlagestandort befindet sich in einem reinen Wohngebiet; ausgehend von der Anlage in einem Radius von 0,56 km, dies entspricht einer Fläche von ca. 1 km², leben dort ca. 5.465 Einwohner. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionen sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

* + 1. **In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles,
		Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

Laut FHH-Atlas befinden sich auf dem Betriebsgelände der Anlage und in direkter Umgebung keine geschützten Grenzsteine, kein Bodendenkmal und kein geschütztes Gewässer. Die nächstgelegenen geschützten Denkmalobjekte sind ein Bauensemble (FIS ID 44500) ca. 540 m und ein Baudenkmal (FIS ID 43915) ca. 800 m. Aufgrund fehlender direkter Sichtbeziehung können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hier ausgeschlossen werden.

* 1. **Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine standortbezogenen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2.3. zu besorgen sind. Damit ist die Vorprüfung abgeschlossen.

1. **Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger einstufiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg, 12.10.2021